

5. Juni 2013

Protokoll Nr. 14

der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Wolfisberg

Tag und Zeit	Mittwoch, 5. Juni 2013, 19.30 Uhr
Ort	Schulhaus Wolfisberg, Mehrzweckraum
Vorsitz	Ulrich Leuenberger, Gemeindepräsident
Protokoll	Ruth Hügli, Gemeindeschreiberin
Anwesend	von total 141 Stimmberechtigten: 20 Personen.
Gast	Bruno Zimmermann, stellvertretend für Renate Mathys, Finanzverwalterin
Entschuldigt	Urs Hunziker, Gemeinderat und Renate Mathys, Finanzverwalterin

Traktanden:

1. Gemeinderechnung 2012, Beratung und Genehmigung
2. Änderung Gebührenreglement, Beschlussfassung
3. Verschiedenes

Begrüssung und Mitteilungen

Im Namen der Behörde heisst der Gemeindepräsident die anwesenden Gemeindegänger willkommen.

Er teilt mit, dass die Versammlung im Anzeiger Oberaargau West vom Donnerstag, 2. und 8. Mai 2013, Nr. 18 und 19, publiziert worden ist.

Die Anwesenden werden auf ihr Stimmrecht gemäss Art. 20 OgR aufmerksam gemacht. Mit Ausnahme von Bruno Zimmermann und der Gemeindeschreiberin sind alle Anwesenden in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt.

Als Stimmzähler wird vom Gemeinderat Thomas Bobst vorgeschlagen und von der Versammlung einstimmig gewählt.

Gegen die Einladung und die Traktandenliste werden keine Einwendungen gemacht.

8 131

1. Gemeinderechnung 2012; Beratung und Genehmigung

Herr Bruno Zimmermann erläutert den anwesenden Stimmberechtigten die Gemeinderechnung für das Jahr 2012 und erteilt detaillierte Auskunft über die Abweichungen gegenüber dem Budget. Die Rechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 816'733.18 und einem Ertrag von Fr. 793'253.88 einen Aufwandüberschuss von Fr. 23'479.48 aus. Der gegenüber dem Budget um Fr. 116'564.52 bessere Rechnungsabschluss (budgetierter Aufwandüberschuss von Fr. 140'044.00) kam durch allgemeine Sparmassnahmen und die höher ausgefallenen Steuereinnahmen zustande.

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet. Das Eigenkapital der Gemeinde vermindert sich somit um den Aufwandüberschuss auf Fr. 361'803.53 per 31. Dezember 2012.

Die Nachkredite betragen insgesamt Fr. 67'729.82. Davon sind Fr. 56'910.24 gebundene Ausgaben und die restlichen Fr. 10'719.62 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat somit keine Nachkredite zu genehmigen.

5. Juni 2013

Investitionsrechnung: Die Gemeinde hat im Rechnungsjahr Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 145'313.05 getätigt, Fr. 6'005.65 weniger als geplant. Im Bereich Steuerhaushalt sind Investitionen in die Büroeinrichtung und Strassenbeleuchtung und im Bereich Spezialfinanzierungen in die Erneuerung von Wasserleitungen und Hydranten getätigt worden.

Bestandesrechnung: Das Finanzvermögen nimmt im Berichtsjahr um Fr. 58'036.32 auf Fr. 757'453.94 ab und das Verwaltungsvermögen nimmt um Fr. 39'784.50 auf Fr. 354'372.50 zu. Die flüssigen Mittel nehmen um rund 111'000.00 auf Fr. 475'000.00 ab. Zum Bilanzstichtag ist die Liquidität gut.

Bei den Spezialfinanzierungen Rechnungsausgleich konnten folgende Einlagen getätigt werden: Wasserversorgung Fr. 15'128.20, Abwasserentsorgung Fr. 24'232.70, Abfallentsorgung Fr. 1'373.75.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion, es gibt jedoch keine Wortmeldungen. Der Revisorenbericht wird durch den anwesenden Rechnungsrevisor Peter Schönmann verlesen. Er empfiehlt den Anwesenden die Genehmigung der Rechnung und gibt bekannt, dass die Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahr 2012 nicht tätig werden musste.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2012 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 23'479.48 und die

Beschluss: In der nun folgenden Abstimmung wird die Gemeinderechnung für das Jahr 2012 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 23'479.48 einstimmig genehmigt.

Dem stellvertretenden Finanzverwalter Bruno Zimmermann wird mit einem Applaus für die geleistete Arbeit gedankt.

1.12

2. Änderung Gebührenreglement, Beschlussfassung

Das bestehende Gebührenreglement ist nicht mehr aktuell d.h. es enthält Gebührenregelungen die nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen (z.B. Vormundschaftswesen). Im Weiteren wurde das neue Hundegesetz am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt und die bisherige kantonale Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundetaxe wurde gleichzeitig aufgehoben. Für die Erhebung der Hundetaxe ist aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht ein Gemeindereglement erforderlich. Die konkrete Festsetzung durch den Gemeinderat muss dann in einem materiellen Erlass erfolgen (Verordnung). Der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen sind bereits im neuen Hundegesetz berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn im Gebührenreglement eine einzige Bestimmung aufgenommen wird. Diese lautet wie folgt:

„Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des Kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.“

Auch bei diesem Traktandum gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des vorliegenden Gebührenreglements.

Beschluss: Die Gemeindeversammlung genehmigt das Gebührenreglement einstimmig.

3. Verschiedenes

Christoph Tschumi informiert die Anwesenden über

- die laufenden Arbeiten an der Dorfstrasse. Diese sollten bis 17. Juli abgeschlossen sein.

